

Inhaltsverzeichnis

Bereitschaftsdienst / Notdienst von Ärzten im Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)	2
Gesellschafterwechsel in Medizinischen Versorgungszentren	4
Gewerbsteuer - ärztliche Gemeinschaftspraxis als Gewerbeunternehmen	5

MESSNER MARCUS

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

JEAN-PIERRE-JUNGELS-STR. 6, 55126 MAINZ

TEL.: 0 61 31 - 96 05 70, FAX: 0 61 31 - 9 60 57 62

BRÜDER-GRIMM-STR. 13, 60314 FRANKFURT/MAIN

TEL.: 0 69 - 48 98 69 61-0, FAX: 0 69 - 48 98 69 61-9

INFO@MESSNER-MARCUS.DE

WWW.MESSNER-MARCUS.DE

REGISTERGERICHT KOBLENZ

REGISTER-NR.: PR 20150

Bereitschaftsdienst / Notdienst von Ärzten im Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ)

Joachim Messner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass auf der Grundlage einer allein von der Kassenärztlichen Vereinigung erlassenen Bereitschaftsdienstordnung die in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) angestellten Ärzte nicht unmittelbar zum Bereitschaftsdienst / Notdienst herangezogen werden dürfen. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst richtet sich nur an das zugelassene MVZ.



Im Ausgangsfall war ein Facharzt für Innere Medizin mit vollem Versorgungsauftrag in einer Praxis niedergelassen und nahm aufgrund dieser Tätigkeit am ärztlichen Bereitschaftsdienst teil. Zusätzlich hatte dieser Arzt einen Arbeitsvertrag in einem MVZ an einem anderen Standort und war in diesem MVZ im Rahmen einer zulässigen Nebentätigkeit 10 Stunden pro Woche angestellt.

Nunmehr sollte der Facharzt für Innere Medizin zusätzlich auch an diesem zweiten Standort in den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst einbezogen werden.

Der BSG hat entschieden, dass die Kassenärztliche Vereinigung nicht berechtigt war, den Facharzt für Innere Medizin aufgrund seiner Anstellung im MVZ im ärztlichen Bereitschaftsdienst an dem Standort des MVZ heranzuziehen. Das BSG hat in seiner Entscheidung eine solche unmittelbare Verpflichtung für den klagenden Arzt zu Recht verneint, weil allein das MVZ zugelassener Leistungserbringer ist und nicht die im MVZ angestellten Ärzte. Von daher trifft die Teilnahme am Bereitschaftsdienst direkt das MVZ und nicht die im MVZ angestellten Ärzte. Entsprechendes gilt auch für die bei einem Vertragsarzt in einer Praxis angestellten Ärzte sofern diese nicht mindestens halbtags beschäftigt sind. Dies folgt schon allein aus dem Umstand, dass nicht halbtags beschäftigte Ärzte nach § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V nicht Mitglied

www.messner-marcus.de

der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung sind und nicht der Disziplinarhoheit der Kassenärztlichen Vereinigung unterliegen.

Im Ergebnis werden Ärztekammern und Kassenärztliche Vereinigungen ihre Notdienstordnungen den Vorgaben des BSG anpassen müssen.

Quelle: *BSG, Urteil vom 11.12.2013, Az.: B 6 KA 39/12 R, MedR 2014/767 ff.*

Gesellschafterwechsel in Medizinischen Versorgungszentren

Joachim Messner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Das Bundessozialgericht („BSG“) hat entschieden, dass der Gesellschafterwechsel in einer Trägergesellschaft eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ), nicht der Genehmigung des Zulassungsausschusses bedarf. Solange die rechtliche Identität der Träger-GmbH als juristische Person unverändert bleibt ist der Zulassungsstatus des MVZ nicht betroffen. Ein Gesellschafterwechsel muss dem Zulassungsausschuss lediglich angezeigt werden. Insbesondere wenn sich aus einem Gesellschafterwechsel Konsequenzen für die Stellung von Bürgschaften ergeben. Die Bürgschaftserklärungen müssen die aktuellen Gesellschafter der Träger-GmbH abgeben. Erforderlich ist jedoch nicht eine ausdrückliche Genehmigung des Gesellschafterwechsels durch den Zulassungsausschuss.



Das BSG hat zum wiederholten Male festgestellt, dass wenn auch die neuen Gesellschafter einer MVZ Träger-GmbH ihrerseits in der Rechtsform einer GmbH betrieben werden, die von diesen Gesellschaften abgegebenen Bürgschaftserklärungen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Ein Rückgriff auf die hinter dieser GmbH stehenden Gesellschafter als zur Stellung der Bürgschaft verpflichtete natürliche oder juristische Person ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Quelle: *BSG, 6. Senat, Urteil vom 22.01.2014, B6 KA 36/13 R*

Gewerbsteuer - ärztliche Gemeinschaftspraxis als Gewerbeunternehmen

Joachim Messner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 19.09.2013 (Az.: 11 K 3969/11 G) eine aufsehenerregende Entscheidung getroffen. Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf kann die Tätigkeit in einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis dann in vollem Umfang als Gewerbebetrieb anzusehen sein, wenn einer zwar zivilrechtlich als Gesellschafterin in die Gesellschaft bürgerlichen Rechts aufgenommene Ärztin nicht die Stellung einer Mitunternehmerin zukommt. In dem Ausgangsfall war es offensichtlich so, dass eine Gesellschafterin in der Gemeinschaftspraxis nicht am Gewinn und nicht auch den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt war. Im Ausgangsfall war die Ärztin Mitgesellschafterin der Gesellschaft und erhielt als Gewinnbeteiligung 37 bzw. 42% ihrer eigenen Honoraransätze als Gewinnanteil. Im Rahmen der Betriebsprüfung wurde jedoch festgestellt, dass die Gesellschaft außer den Forderungen aus Leistungen über kein Gesamthandvermögen verfügte. Praxiseinrichtung, Bankguthaben und Darlehensverbindlichkeiten waren alleine bei den bisherigen Gesellschaftern angesiedelt und diesen zugeordnet worden. Die Entscheidung zeigt wie wichtig, dass spätestens einer unternehmerischen Kennenlernphase von zwei bis drei Jahren es erforderlich ist, dass ein Partner in einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis eine Kapitaleinlage leistet und zusätzlich auch am Mitunternehmerisiko also im Rahmen der Verlusthaftung in der Gesellschaft tätig ist. Das Urteil des Finanzgerichts ist zwar noch nicht rechtskräftig. Beim Bundesfinanzhof ist die Revision unter dem Aktenzeichen: VIII R 63/13 bzw. VIII R 62/13 anhängig.



Je nachdem wie der Bundesfinanzhof entscheiden wird müssen Nullbeteiligungsgesellschaften bzw. Gesellschafter, die nicht am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind zumindest im Rahmen der Verlusthaftungsquote oder einer Beteiligung am ideellen Wert oder idealerweise auch eine Beteiligung, wenn auch nur gering am Gesamtvermögen der Gesellschaft haben.

www.messner-marcus.de

Der Nachteil der Gewerbesteuerpflicht liegt in der Regel schwerer als die Einräumung einer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.

Quelle: *Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 19.09.2013, Az.: 11 K 3969/11 G*